



Satzung von EUROPARC Deutschland e.V.

in der Fassung vom 06.05.2015

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen EUROPARC Deutschland ("EUROPARC Federation, Sektion EUROPARC Deutschland e.V.").
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er wurde in das Vereinsregister Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 21396 B eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt die folgenden Zwecke:
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO), insbesondere in den Natur- und Nationalparks sowie in Biosphärenreservaten.
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
 - Förderung der Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO).

§ 3 Zweckverwirklichung

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Projekte und Maßnahmen zur Erhaltung, Management und Entwicklung der natürlichen Lebensräume und Lebensgemeinschaften samt ihrer Pflanzen und Tierwelt, insbesondere in Schutzgebieten,
 - Information und Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung und Funktion der Naturparks, Nationalparks, Biosphärenreservate und Wildnisgebiete als Teile der Nationalen Naturlandschaften und Gebiete zum Schutz der Natur und der natürlichen Lebensgrundlagen.
 - Projekte und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene sowie Menschen mit Behinderung zur aktiven Mitwirkung an der Entwicklung und Pflege von Schutzgebieten sowie zur Stärkung des Bewusstseins für Natur und Umwelt als Teil einer Bildung für nachhaltige Entwicklung
 - Erstellung und zeitnahe Veröffentlichung von Forschungsarbeiten und wissenschaftlichen Konzeptionen zur Stärkung und Entwicklung von Schutzgebieten und den natürlichen Lebensgrundlagen.
- (2) Der Verein macht sich ferner die unentgeltliche Zusammenarbeit mit ähnlichen anderen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen des In- und Auslandes zur Aufgabe. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung

des Naturschutzes und einer nachhaltigen Entwicklung der Natur i. S. d. § 58 Nr. 2 AO vornehmen. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Spenden und unterstützende Aktivitäten.

§ 4 Selbstlosigkeit

(1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen sowie Personenverbände in Deutschland sein, soweit die Mitgliedschaft für den Verein förderlich erscheint. Mitglieder von EUROPARC Deutschland e.V., die satzungsgemäß gleichzeitig Mitglieder der EUROPARC Federation sind, sind die Großschutzgebiete (Naturparks, Biosphärenreservate und Nationalparks). Die Anzahl natürlicher Personen als Mitglied wird auf fünf begrenzt.

(2) Stimmrecht haben nur die Mitglieder, die einen Mitgliedsbeitrag an EUROPARC Deutschland entrichten. Dieser kann durch Dritte bezahlt werden.

(3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung, die darüber mit Mehrheit entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss oder durch einen zweijährigen Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrags, soweit die ausstehende Zahlung einen Monat vor Ablauf der Zahlungsfrist von der Geschäftsführung schriftlich angemahnt wurde.

(5) Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ausschluss kann nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand mit schriftlichem und begründetem Bescheid erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt; das Mitglied hat innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die dann mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und Zuschüsse nicht erstattet. Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.

(7) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag im Voraus zu leisten. Mitglieder die nach mehr als einer Kategorie anerkannt sind, bezahlen jeweils nur einen Mitgliedsbeitrag entsprechend des höchstmöglichen Kostenbeitrags. Über ermäßigte Mitgliedsbeiträge und Beitragsaussetzungen entscheidet der Vorstand.

(8) Auf Vorschlag des Vorstands können Einzelpersonen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Entscheidung hierzu trifft die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(9) Des Weiteren können natürliche und juristische Personen eine Fördermitgliedschaft erlangen. Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie eine Stimmberechtigung sind damit nicht verbunden. Die Höhe des Mindestbeitrags für Fördermitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mittel und Beiträge

- (1) Der Verein erhält seine Mittel aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen, aus einmaligen Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden, Schenkungen und anderen Einkünften.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Die Beitragssätze werden in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzende/n und 3 stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils bis auf Widerruf von bzw. durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wahlen sollen alle drei Jahre stattfinden. Beantragen fünf anwesende Mitglieder eine geheime Wahl, so ist in dieser Form abzustimmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während ihrer/seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode durch Zuwahl der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Ein Vorstandsmitglied kann maximal 3 Wahlperioden amtiert. Das Wahlverfahren legt eine Wahlordnung fest.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und 3 stellvertretenden Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Von ihrer Vertretungsmacht sollen die Stellvertreter nur Gebrauch machen bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden. Die Vertretungsmacht ist damit nicht eingeschränkt.
- (3) Die/der Vorsitzende oder einer der Stellvertretenden beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet seine Verhandlungen und führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und drei Vorstände anwesend sind.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein in allen Angelegenheiten. Er ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben, eine/n Geschäftsführer/in und Personal einzustellen sowie die entsprechenden Aufgaben und Anstellungsbedingungen zu regeln. Der/die Geschäftsführer/in ist kein Organ des Vereins. Der Vorstand ist auch berechtigt, mit einem Mitglied des Vorstandes entgeltliche Anstellungsverträge zu schließen und die Anstellungsbedingungen zu regeln. Der Verein wird beim Abschluss dieser Verträge durch die jeweils anderen Vorstandsmitglieder vertreten; § 8 (3) bleibt im Übrigen unberührt. Der Vorstand kann die Bildung von Fachausschüssen und Arbeitsgemeinschaften anregen und billigt deren Gründung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand lädt den Vorstand von EUROPARC Federation regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, zu Vorstandssitzungen und zur Mitgliederversammlung ein.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich einmal stattzufinden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch Beschluss der Mehrheit des Vorstandes oder auf Antrag von einem Drittel der Zahl der Mitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich jeweils mit mindestens einmonatiger Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die in der Geschäftsstelle aufzubewahren ist.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Genehmigung des Jahresabschlusses
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Festsetzung oder Änderung der Beiträge
- die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände. Jedes Mitglied kann spätestens acht Tage vor der Versammlung die Behandlung weiterer schriftlich formulierter Punkte verlangen.

(2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen vgl. § 10 werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Jedes Mitglied kann sich bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Änderungen des Vereinszwecks können nur einstimmig beschlossen werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der Verein hat eine Geschäftsstelle. Sie wird von einer/einem Geschäftsführer/in geleitet, die/der vom Vorstand berufen wird.
- (2) Der/dem Geschäftsführer/in obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte gemäß den Richtlinien des Vorstands. Sie/er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (3) Die Jahresabrechnung wird von zwei, jährlich durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern/innen geprüft. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind an Weisungen des Vorstands nicht gebunden.

§ 14 Auflösung oder Aufhebung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann binnen acht Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes in Großschutzgebieten.